

# **BVGer C-5922/2009 vom 9. August 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5922\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5922_2009)

FR: TAF C-5922/2009 du 9 août 2011

IT: TAF C-5922/2009 del 9 agosto 2011

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) sowie Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Anfechtung; er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG).

### **E. 1.4**

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 60 ATSG und Art. 52 VwVG), ist darauf einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt

spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Vorliegend ist somit grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (Einspracheentscheid vom 12. August 2009), eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), weshalb grundsätzlich die Bestimmungen des AHVG sowie der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) anwendbar sind, die zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten und in der Folge zitiert werden.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, so dass vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; FZA; SR 0.142.112.681) anzuwenden ist, welches die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft insoweit absetzt, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 51 ff.; SVR 2004 AHV Nr. 16 S. 49; Urteil des Bundesgerichts vom 4. April 2005 [H 13/05] E. 1.1). Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 Abs. 1 der Koordinierungsverordnung (EWG) Nr. 1408/71 (SR 0.831.109.268.1) grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben.

### **E. 3**

Vorliegend ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz bei der Berechnung der Altersrente des Beschwerdeführers die anwendbare Beitragsdauer korrekt berechnet hat (E. 4.2 ff.).

#### **E. 3.1**

Vorab sind die zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen.

##### **E. 3.1.1**

Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG sind die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch versichert. Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Nicht versichert sind Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde sowie Personen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen (Art. 1a Abs. 1 Bst. b und c AHVG). Angehörige

ausländischer staatlicher Alters- und Hinterlassenenversicherungen, für welche der Einbezug in die Versicherung eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde, sind von der zuständigen Ausgleichskasse auf begründetes Gesuch hin von der obligatorischen Versicherung auszunehmen (Art. 3 Abs. 1 AHVV).

### **E. 3.1.2**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit vom 27. Mai 1970 (SR 0.831.109.636.2, nachfolgend Abkommen) unterstehen die Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, der Gesetzgebung derjenigen Vertragspartei, in deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, selbst wenn sich ihr Wohnsitz im Gebiet der anderen Vertragspartei befindet, unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen. Von dem in Artikel 6 Absatz 1 angeführten Grundsatz gelten u.a. folgende Ausnahmen: Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei, die vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, bleiben für die Dauer von 24 Monaten der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei unterstellt, als wären sie an dem Ort beschäftigt, an dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. Überschreitet die Entsendungsdauer diese Frist, so kann ausnahmsweise die Unterstellung unter die Gesetzgebung der ersten Vertragspartei für eine von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbarende Frist weiterhin bestehen bleiben (Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Abkommens). Gemäss Art. 9 des Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen für bestimmte Personen oder Personengruppen unter Bedachtnahme auf deren soziale Interessen Abweichungen von den Bestimmungen der Artikel 6 - 8 vereinbaren.

### **E. 3.1.3**

Männer haben Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, sofern sie das 65. Altersjahr vollendet haben und ihnen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 21 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 AHVG). Die ordentlichen Renten werden als Vollrenten (für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer) oder als Teilrenten (für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer) ausgerichtet (Art. 29 Abs. 2 AHVG).

### **E. 3.1.4**

Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten, die für alle beitragspflichtigen Versicherten geführt werden. Darin sind die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben einzutragen (Art. 30ter Abs. 1 AHVG). Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Die Teilrenten werden in Prozenten einer Vollrente, entsprechend dem Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen ihres Jahrgangs, abgestuft (Art. 52 AHVV).

### **E. 3.1.5**

Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt

des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer rügt im Wesentlichen, er habe während zwölf Jahren in der Schweiz gelebt und gearbeitet. Damit habe er die Versicherungspflicht in der Schweiz erfüllt. Demnach habe er auch Beiträge geleistet.

### **E. 3.3**

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer von August 1977 bis August 1989 in der Schweiz lebte (vgl. act. SAK/53 f.). Weiter belegt er, dass er von der B. \_\_\_\_\_ AG im Juli 1982 und im April 1987 Einkünfte erzielte (act. SAK/58 f.) und die B. \_\_\_\_\_ AG dem Gemeindesteueramt W. \_\_\_\_\_ am 24. März 1986 mitteilte, der Beschwerdeführer sei für sie tätig. Demnach wäre er gestützt auf den Wohnsitz und seine Tätigkeit in der Schweiz gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG grundsätzlich während dieser Zeit versichert und beitragspflichtig gewesen.

#### **E. 3.3.1**

Indes finden sich - wie die Vorinstanz zu Recht ausführt - in seinem IK-Konto nur Eintragungen für August 1977 bis Dezember 1979 und von Juli 1987 bis August 1989 (act. SAK/55 f.).

#### **E. 3.3.2**

Die Akten enthalten weiter einen Brief der damaligen Sektionschefin des Bundesamtes für Sozialversicherungen an den Direktor des niederländischen Ministerie van Socialen Zaken en Werkgelegenheid vom 19. September 1984. Dieser nimmt Bezug eine Vereinbarung gestützt auf Art. 9 des Abkommens Schweiz-Niederlande (oben E. 3.1.2), wonach das BSV sich dazu einverstanden erklärte, dass die Ausnahme der Unterstellung unter die Schweizer Sozialversicherungspflicht von Herrn A. \_\_\_\_\_ noch bis zum 30. Juni 1987 verlängert werde. Danach könne er nicht mehr von einer weiteren Verlängerung dieser Ausnahmeregelung profitieren, falls sein Auftrag (mission) bei der Firma B. \_\_\_\_\_ bis dann nicht beendet sei. Er sei seit August 1977 in der Schweiz und könne - gestützt auf die Vereinbarung der beiden Behörden - seit Januar 1980 davon profitieren. Sein Status als Entsandter während siebeneinhalb Jahren sei bereits eine lange Zeit. Führe er nach Ablauf der Verlängerung bis Juni 1987 seinen Auftrag in der Schweiz weiter, so müsse er sich der Schweizer Sozialversicherung unterstellen, zumal er bereits durch seinen Beitritt von August 1977 bis Dezember 1979 Leistungsansprüche erlangt habe (act. SAK/76).

#### **E. 3.3.3**

Aus dem Formular E 205 NL vom 24. Februar 2009 geht bezüglich der fraglichen Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 30. Juni 1987 hervor, dass der Beschwerdeführer in den Niederlanden pflichtversichert war, während er bis zu diesem Zeitpunkt und danach in den Niederlanden freiwillige Beiträge geleistet hatte (act. SAK/42, P = Pflichtbeiträge, V = freiwillige Beiträge, vgl. act. SAK/Z21).

### **E. 3.4**

Unter diesen Umständen steht fest, dass der Beschwerdeführer in der fraglichen Zeit vom Januar 1980 - Juni 1987, gestützt auf Art. 9 des Abkommens Schweiz-Niederlande und die

Vereinbarung der schweizerischen und niederländischen Sozialversicherungsbehörden, als Entsandter gemäss Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG in der Schweiz nicht versichert und der niederländischen Altersversicherung obligatorisch unterstellt war. Es ist aus den Akten auch nicht ersichtlich, dass er während dieser Zeit in der Schweiz dennoch Beiträge geleistet hätte. Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Akten (zwei Bankauszüge und Schreiben der B. \_\_\_\_\_ AG an die Steuerbehörden der Gemeinde W. \_\_\_\_\_) geht einzig hervor, dass er in dieser Zeit für die Firma B. \_\_\_\_\_ AG tätig war, nicht aber, dass er Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet hätte, was sich auch aufgrund der explizit für ihn getroffenen Spezialregelung als nicht nachvollziehbar erweist. In Berücksichtigung der erhöhten Beweispflicht zu Lasten des Beschwerdeführers gemäss Art. 141 Abs. 3 AHVV (oben E. 3.1.5) ergibt sich unter diesen Umständen - wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat - für den Beschwerdeführer eine in der Schweiz absolvierte Versicherungszeit von 55 Monaten bzw. vier Jahren und sieben Monaten.

### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführer macht - abgesehen von der gerügten Dauer der berücksichtigten Beitragszeit und der aus seiner Sicht nicht zutreffenden Entbindung aus der Schweizer AHV/IV - keine unrichtige Berechnung der Rente geltend. Die Vorinstanz hat in der Vernehmlassung im Übrigen zutreffend dargelegt, dass dem Beschwerdeführer - für den fraglichen Zeitraum - auch weder durch Anrechnung von Erziehungszeiten noch via den Anspruch der Ehefrau weitere Beitragszeiten angerechnet werden können (act. 4 S. 3 f.). Darauf ist zu verweisen. Da aus den Akten auch bezüglich der Berechnung der Altersrente des Beschwerdeführers keine Unstimmigkeiten erkennbar sind, ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Vorinstanz die Rente des Beschwerdeführers in der Höhe von 200.-- korrekt berechnet hat. Unter diesen Umständen dringt der Beschwerdeführer mit seiner Rüge nicht durch. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist daher im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen. Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.